

Produktionsmittel sind Volkseigentum, wobei auch nichtnationalisierter Boden zur Nutzung übergeben werden kann. Zu unterscheiden sind: zentralgeleitete volkseigene Saatzuchtgüter, volkseigene Tierzuchtgüter und VEG Pflanzenproduktion bzw. VEG Tierproduktion, die den Räten der Bezirke unterstellt sind. Außerdem gibt es Spezialgartenbaubetriebe. In der DDR existierten 1981 500 VEG mit 442 500 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Die VEG haben große volkswirtschaftliche Bedeutung, da sie ein entscheidender Produktionsmittellieferant sind. Sie haben folgende Aufgaben zu erfüllen: Produktion hochwertiger Saat- und Pflanzgutes; Produktion hochwertiger Zucht- und Nutzviehs; kontinuierliche Produktion hochwertiger Nahrungsmittel; Durchführung wissenschaftlicher Versuche und Ausbildung von Kadern der Landwirtschaft. Die VEG gehen im Interesse einer weiteren Spezialisierung und Konzentration der Produktion Kooperationsbeziehungen mit anderen Landwirtschaftsbetrieben ein. Die VEG werden nach dem Prinzip der Einzelleitung geführt. Wichtige Entscheidungen bereitet der Direktor des VEG mit der Partei- und der Gewerkschaftsorganisation des VEG vor. Die Grundfragen der Entwicklung des VEG werden auf Belegschaftsversammlungen behandelt. Die Entlohnung der Arbeiter und Angestellten erfolgt nach der Leistung auf der Grundlage der im Rahmenkollektivvertrag für VEG festgelegten Tarife.

Volkseigentum —<• *gesellschaftliches Eigentum*

Volkentscheid (Plebiszit): die unmittelbare Entscheidung der stimmberechtigten Bürger eines Staates über eine Gesetzesvorlage, in verfassungsmäßig festgelegter Form. In der DDR ist die Willensbekundung der Bürger in —► *Volksabstim-*

mungen über Grundfragen der gesellschaftlichen Entwicklung verfassungsmäßig garantiert. Bereits die Verfassung der DDR von 1949 fixierte die Teilnahme an Volksbegehren und Volksentscheiden als eine Form der Wahrnehmung des Rechts auf Mitgestaltung des gesellschaftlichen Lebens. Eine große Bedeutung für die Entwicklung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung nach 1945 auf dem Boden der heutigen DDR hatte der V. im Land Sachsen am 30. 6. 1946 über die entschädigungslose —* *Enteignung der Betriebe von Nazi- und Kriegsverbrechern* und ihre Übergabe in das Eigentum des Volkes. Bei einer Beteiligung von 93,71% der Stimmberechtigten sprachen sich 77,62% aller Abstimmungsteilnehmer für die Annahme des vorgelegten Gesetzesentwurfs aus. Ein weiteren hervorragender Akt demokratischer Selbstbestimmung des Volkes der DDR war der V. über die sozialistische Verfassung. Er wurde auf der Grundlage des von der Volkskammer beschlossenen Gesetzes zur Durchführung eines Volksentscheides über die Verfassung der DDR vom 26. 3. 1968 durchgeführt. Nach einer umfassenden öffentlichen Beratung und Begutachtung des Verfassungsentwurfs wurde die sozialistische Verfassung der DDR am 6. 4. 1968 durch freien, demokratischen Entscheid des Volkes angenommen. Am 1. 12. 1946 fand im Land Hessen (BRD) ein Volksentscheid über einen Verfassungsentwurf statt. Der Art. 41 der Verfassung, der die Überführung der Betriebe des Bergbaus, der Eisen- und Stahlerzeugung, der Energiewirtschaft und des an Schienen oder Oberleitungen gebundenen Verkehrswesens in Gemeineigentum sowie die staatliche Beaufsichtigung oder Verwaltung der Großbanken und Versicherungsunternehmen vorsieht, wurde dabei zur getrennten Abstimmung gestellt. Obwohl